

Allgemeine Geschäftsbedingungen von 360 Grad Reisen GmbH & Co KG

360 Grad Reisen GmbH & Co KG tritt teilweise als Reiseveranstalter auf und wird teilweise als Reisemittler tätig. Ob für die von Ihnen gebuchte Reise die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen (A) oder die Vermittlungsbedingungen (B) gelten, entnehmen Sie bitte der Erklärung in Ihrer Reisebestätigung. Neben den vorrangigen Erklärungen in der Reisebestätigung sind Grundlage des zwischen uns getroffenen Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

A: Veranstaltungsbedingungen

1. Anmeldung, Buchungsbestätigung

Mit der Anmeldung bietet der Kunde 360 Grad Reisen GmbH & Co KG (nachfolgend 360 Grad Reisen) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder online vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der **Reisevertrag** wird für 360 Grad Reisen verbindlich, wenn diese dem Kunden die Buchung und den Preis der Reise **schriftlich** bestätigt. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird 360 Grad Reisen dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von 360 Grad Reisen vor, an das es für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist gegenüber 360 Grad Reisen die Annahme erklärt.

Der Kunde wird gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 bei der Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) unterrichtet. Steht dieses bei der Buchung noch nicht fest, so erfolgt zunächst eine Unterrichtung über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens. Sobald die Identität endgültig feststeht, erfolgt eine entsprechende Unterrichtung. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung wird dies unverzüglich mitgeteilt. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen, ist unter www.reisebuero-weltenbummler.de bzw. www.360gradreisen.de abrufbar.

2. Bezahlung

Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB wird eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises fällig. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis nicht Euro 75,00, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheins verlangt werden. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt fällig, wenn nichts anderes im Einzelfall vereinbart wurde und feststeht, dass die Reise durchgeführt wird.

Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach Eingang der Zahlung bei 360 Grad Reisen zugesandt oder in den Geschäftsräumen von 360 Grad Reisen ausgehändigt.

Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises hat der Kunde keinen Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen. Bei nicht erfolgtem vollständigen Zahlungseingang bis 5 Werktagen vor Reiseantritt ist kein Versand der Originalunterlagen möglich.

Gehen der Anzahlungsbetrag oder die Restzahlung nicht rechtzeitig ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, ist 360 Grad Reisen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt 360 Grad Reisen die aus Ziffer 7.2. ersichtlichen Rücktrittskosten (Stornogebühren).

3. Reiseversicherungen

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Rücktransportkostenversicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung, einer Rücktransportkostenversicherung

und weitergehender Versicherungen (Auslandskrankenversicherung, Reisegepäckversicherung, Reiseabbruchsversicherung, Reiseunfallversicherung) wird empfohlen. Mit der Anzahlung auf den Reisepreis ist auch grundsätzlich die Versicherungsprämie fällig. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie.

Ein nachträglicher Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung/Bestätigung möglich. Bitte beachten Sie, dass bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag oder spätestens am folgenden Werktag möglich ist. Unser Partner für die Reiserücktrittskosten – Versicherung und das Versicherungspaket ist die Europäische Reiseversicherungs Gesellschaft AG. 360 Grad Reisen ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.

Nachbuchungen von Versicherungen, mit Ausnahme der Reiserücktrittskosten - Versicherung und von Paketen, die eine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten, sind bis zum Reiseantritt möglich.

4. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergeben sich aus der Reisebestätigung und, soweit gegeben, aus dem Prospekt von 360 Grad Reisen. Nebenabreden, die den Umfang der erfassten Leistungen erweitern, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit eine ausdrückliche Bestätigung. 360 Grad Reisen behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

Soweit 360 Grad Reisen in seinem Angebot und in der Reisebestätigung auf die Vermittlung einzelner Leistungen, insbesondere von Flügen hinweist, ist 360 Grad Reisen kein Luftfrachtführer, sondern bestätigt nur das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Luftbeförderungsvertrages zwischen Fluglinie und Kunden.

Falls eine Reise mit Halb- oder Vollpension ausgeschrieben ist, beginnt die angegebene Verpflegung mit dem ersten Abendessen im Zielland und endet mit dem Frühstück am letzten Tag im Zielland, sofern unter der Rubrik Leistung im Katalog nichts anderes aufgeführt ist.

5. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von 360 Grad Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

360 Grad Reisen ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn 360 Grad Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch 360 Grad Reisen über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Preisanpassung

360 Grad Reisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann 360 Grad Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann 360 Grad Reisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann 360 Grad Reisen vom Kunden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber 360 Grad Reisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für 360 Grad Reisen verteuert hat.

Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt verlangt wird, ist unwirksam. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für 360 Grad Reisen nicht vorhersehbar waren.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat 360 Grad Reisen den Kunden unverzüglich nach Kenntnis darüber zu informieren. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5 % hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Er kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn 360 Grad Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von 360 Grad Reisen diesem gegenüber geltend zu machen.

7. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei 360 Grad Reisen. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Der Kunde ist verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzugeben. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann 360 Grad Reisen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung zu berücksichtigen.

360 Grad Reisen kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

- Bis 31. Tage vor Reisebeginn 20 % vom Reisepreis
- ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises,
- ab dem 22. Tag vor Reisebeginn 35% des Reisepreises,
- ab dem 15. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises,
- ab dem 3. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises,
- am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 100% des Reisepreises.

360 Grad Reisen behält sich im Einzelfall eine konkrete höhere Schadensberechnung vor.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, 360 Grad Reisen nachzuweisen, dass ihr kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale. Sollten die 360 Grad Reisen durch den Rücktritt entstandenen Kosten höher sein, als die unter Ziffer 7.2 angegebenen Pauschalbeträge, so wird dieser höhere Betrag vom Kunden geschuldet. 360 Grad Reisen empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung (vgl. Punkt 3). Diese kann die Stornokosten gemäß ihren Versicherungsbedingungen für die versicherten Risiken übernehmen.

Stornierungen von Teilleistungen einer Reise (sofern möglich) gelten als Umbuchung. Für die Stornierung von Versicherungspaketen wird jedoch nur eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 15 Euro erhoben. Ausgeschlossen hiervon ist die Reiserücktrittskosten-Versicherung.

Bei Stornierung eines gesamten Reisevertrages können die Versicherungspakete ebenfalls storniert werden. Dies gilt jedoch nicht für die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die in jedem Fall bestehen bleibt.

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts oder des Ortes der Rückreise, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Fluglinie vorgenommen (Umbuchung) berechnet 360 Grad Reisen bis 45 Tage vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt von mindestens 50 Euro pro Person. Umbuchungswünsche, die später als 45 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Punkt 7.2 und Punkt 7.3 und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Kosten für eine individuelle Flugverlängerung betragen mindestens 100 Euro Aufpreis pro Person. Ausgenommen sind Buchungen von im Katalog ausgeschriebenen Anschlussprogrammen und Hotelverlängerungen, die über 360 Grad Reisen gebucht werden.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. 360 Grad Reisen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen

Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde 360 Grad Reisen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Im Falle eines Rücktritts kann 360 Grad Reisen vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

8. Rücktritt und Kündigung durch 360 Grad Reisen

In folgenden Fällen kann 360 Grad Reisen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

Ohne Einhaltung einer Frist

360 Grad Reisen kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Reiseantritt diesen Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung durch 360 Grad Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält 360 Grad Reisen den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die 360 Grad Reisen aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erstatteten Beträge. Die Kündigungsmöglichkeit des Paragraphen 651 i BGB bleibt unberührt.

Bis 14 Tage vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist 360 Grad Reisen verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für 360 Grad Reisen deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die 360 Grad Reisen im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht von 360 Grad Reisen besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Kunden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot von 360 Grad Reisen keinen Gebrauch macht.

9. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl 360 Grad Reisen als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann 360 Grad Reisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Falle der Kündigung durch 360 Grad Reisen ist der Kunde berechtigt, die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn 360 Grad Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem Angebot von 360 Grad Reisen anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Rücktrittserklärung durch 360 Grad Reisen diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Kunde von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den ganzen gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Weiterhin ist 360 Grad Reisen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen 360 Grad Reisen und der Kunde je zur Hälfte. Im Übrigen hat die Mehrkosten der Kunde zu tragen.

10. Abhilfe / Minderung / Kündigung / Schadensersatz

Abhilfe

Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. 360 Grad Reisen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. 360 Grad Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Minderung des Reisepreises

Der Kunde kann nach Rückkehr von der Reise eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung), falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet 360 Grad Reisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für 360 Grad Reisen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von 360 Grad Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Kunde den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet 360 Grad Reisen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Im Interesse des Kunden und aus Beweissicherungsgründen empfiehlt 360 Grad Reisen die Kündigung schriftlich zu erklären.

Schadenersatz

Der Kunde kann bei Vorliegen eines Mangels unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den 360 Grad Reisen nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von 360 Grad Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- soweit 360 Grad Reisen für einen den Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.100 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung (vgl. auch Punkt 3) empfohlen.

Ein Schadensersatzanspruch gegen 360 Grad Reisen ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Kommt 360 Grad Reisen bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

Kommt 360 Grad Reisen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur Flüge aus USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern 360 Grad Reisen in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

360 Grad Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Flugtickets, Ausstellungen, Ausflüge, Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen bezeichnet werden. Ebenso wenig haftet 360 Grad Reisen für Ausflüge und Rundreisen, die 360 Grad Reisen im Katalog zwar bewirbt, die der Kunde jedoch am Urlaubsort unmittelbar beim Leistungsträger bucht.

12. Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die Reiseleitung ist nicht berechtigt, Aussagen zu Schadenersatzansprüchen zu machen. Falls keine Reiseleitung verfügbar ist, ist 360 Grad Reisen an seinem Geschäftssitz zu verständigen.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651 c bis 651 f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber 360 Grad Reisen (Anschrift siehe Punkt 20) geltend zu machen. 360 Grad Reisen empfiehlt im Interesse des Kunden eine schriftliche Geltendmachung. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und 360 Grad Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die an den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der 360 Grad Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

13.3. Die Abtretung von Ansprüchen gegen 360 Grad Reisen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

360 Grad Reisen unterrichtet Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über deren eventuelle Änderungen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

360 Grad Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde 360 Grad Reisen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass 360 Grad Reisen die Verzögerung zu vertreten hat. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

360 Grad Reisen weist ausdrücklich auf die diesbezüglichen Angaben in den Katalogen sowie in der Reiseinformation zur betreffenden Reise. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch 360 Grad Reisen bedingt sind.

Erkundigen Sie sich bei 360 Grad Reisen, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt. Achten Sie darauf, dass der Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder können im Pass der mitreisenden Eltern eingetragen werden. Für manche Länder wird ein eigener Kinderpass benötigt.

Der Kunde sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat über Thrombose- und andere Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen

Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte dem Katalog oder wenden Sie sich an 360 Grad Reisen.

15. Zoll- und Devisenvorschriften

Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die 360 Grad Reisen vom Kunden erhält, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. 360 Grad Reisen wird Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für 360 Grad Reisen erkennbar ist, dass der Kunde dies nicht wünscht. Wenn der Kunde mit der Zusendung von Informationen nicht einverstanden ist, so erbittet 360 Grad Reisen einen entsprechenden Hinweis.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge, ebenso wenig wie die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen die Unwirksamkeit der Gesamtheit dieser Bedingungen nach sich zieht.

18. Gültigkeiten

Sämtliche Angaben in den von 360 Grad Reisen herausgegebenen Prospekten über Leistungen, Programme, Termine, Abflugzeiten, Preise und Reisebedingungen entsprechen dem Stand bei der Drucklegung. Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen (Prospekte, Internet etc.) oder Preislisten verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen über gleich lautende Angebote und Termine Ihre Gültigkeit.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen von Kunden gegen 360 Grad Reisen ist Fürstentfeldbruck.

Für Klagen von 360 Grad Reisen gegen Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von 360 Grad Reisen maßgebend.

20. Veranstalter

360 Grad Reisen GmbH & Co KG
Geschäftsführung: Margit Thalmayr
Düringstrasse 17 | 82299 Türkenfeld
eingetragen Amtsgericht München HRA 90149

Stand 03.05.07 (Änderungen vorbehalten)

B: Vermittlungsbedingungen

1. Soweit 360 Grad Reisen Vermittlungsleistungen erbringt, handelt sie grundsätzlich im Auftrag des jeweiligen Veranstalters / Fluglinie / Hotels / Veranstaltungsagentur / Dt. Bahn u.s.w, auch wenn die Rechnungsstellung in eigenem Namen erfolgt. Für den Reiseveranstalter / Fluglinie / Hotel / Veranstaltungsagentur u.s.w. vereinnahmte Gelder können daher grundsätzlich nur mit Zustimmung des Veranstalters zurückbezahlt werden.

2. Zusätzlich beauftragt auch der Kunde und verpflichtet sich 360 Grad Reisen, die Buchung mit marktüblicher Sorgfalt vorzunehmen. Im Hinblick auf die arbeitsintensive Tätigkeit von 360 Grad Reisen gilt in Fällen des Rücktritts durch den Reisekunden:

a) Wird die Reiseanmeldung des Kunden durch 360 Grad Reisen nicht bestätigt, werden zwischenzeitlich geleistete Anzahlungsbeträge nach Überprüfung durch die Buchhaltung bargeldlos zurückerstattet.

b) Tritt der Reisekunde vor der Reisebestätigung von seiner Anmeldung zurück, wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- pro Person sowie weitere nachgewiesenen Telefon-, Telefax- oder sonstige Spesen gesondert erhoben. Die Reisebestätigung kann auch mündlich an Sie weitergegeben werden und wird schriftlich fundiert.

c) Tritt der Kunde vom Reisevertrag vor Reisebeginn zurück, werden durch 360 Grad Reisen die pauschalierten Stornobedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters / Fluglinie / Hotel u.s.w erhoben. Zusätzlich erhält 360 Grad Reisen als Buchungs- und Stornogebühr die volle Vermittlungsprovision, die 360 Grad Reisen im Falle der Durchführung der Reise vom Veranstalter / Fluglinie / Hotel u.s.w. erhalten hätte.

3. 360 Grad Reisen haftet nicht für sorgfältige und mängelfreie Erbringung der vermittelten Reiseleistungen des Veranstalters.

4. Soweit ein Reisekunde auch im Namen anderer Personen bucht, haftet er neben den anderen für Reisepreis und Rücktrittsgebühren, soweit in der Reiseanmeldung hierauf gesondert und ausdrücklich verwiesen wurde.

5. Auch bei vermittelten Leistungen ist der Kunde verpflichtet, die unter A bei den Veranstaltungsbedingungen genannten Zahlungsbedingungen mit Zahlungsfristen einzuhalten, soweit nicht ein Veranstalter hiervon abweichende Zahlungsfristen verlangt und 360 Grad Reisen dies insoweit mit der Reisebestätigung erklärt hat. 360 Grad Reisen ist berechtigt, im Falle verspäteter Zahlung namens des Veranstalters vom Vertrag zurückzutreten.

6. Einbuchungen durch dritte Reisebüros, insbesondere bei Buchungen von Landprogrammen ohne interkontinentalen Flug, sind grundsätzlich, soweit sich nicht 360 Grad Reisen in der Reisebestätigung ausdrücklich als Veranstalter bezeichnet, Vermittlungsleistungen für diese.

7. Tickerückgabe oder Erstattungen sowie Umbuchungen oder Umschreibungen auf andere Fluglinien sind nur bei 360 Grad Reisen zulässig.

8. Nebenabreden, auch die Änderung dieser Klausel, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung. Sollte eine der Vertragsklauseln unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarungen als Ganzes unberührt.

Stand: 03Juli 2006